

**1. Bericht nach § 28a BerIHG
zur Lage der behinderten Studentinnen und Studenten an der
Humboldt-Universität zu Berlin (Online-Version)**



Berichtszeitraum: Januar bis Dezember 2011

Verfasst von: Jochen O. Ley, Beauftragter für die behinderten Studentinnen und Studenten

Datum: 30. Juli 2012

Inhaltsverzeichnis

1	Aufgaben des Beauftragten	3
2	Organisation	3
2.1	Durchschnittliche Verteilung der Arbeitsaufgaben	4
3	Kooperationen	4
4	Statistische Daten	4
5	Beratungsangebot	5
5.1	Nachteilsausgleiche	6
5.2	Härtefallantrag	6
5.3	Studium allgemein	7
6	Umsetzung des Nachteilsausgleiches	7
7	Sicherung der Chancengleichheit	7
8	Hochschulfinanzierung	7

1 Aufgaben des Beauftragten

Aus § 28a BerlHG sowie §§ 4 Abs. 7 und 9 Abs. 2 BerlHG ergibt sich die Funktion eines Beauftragten für behinderten Studentinnen und Studenten. Da dieses Amt erst seit der Novelle des BerlHG zum Juni 2011 kodifiziert ist, kann noch nicht abschließend gesagt werden, wie die Befugnisse und Pflichten sich in der Praxis auswirken.

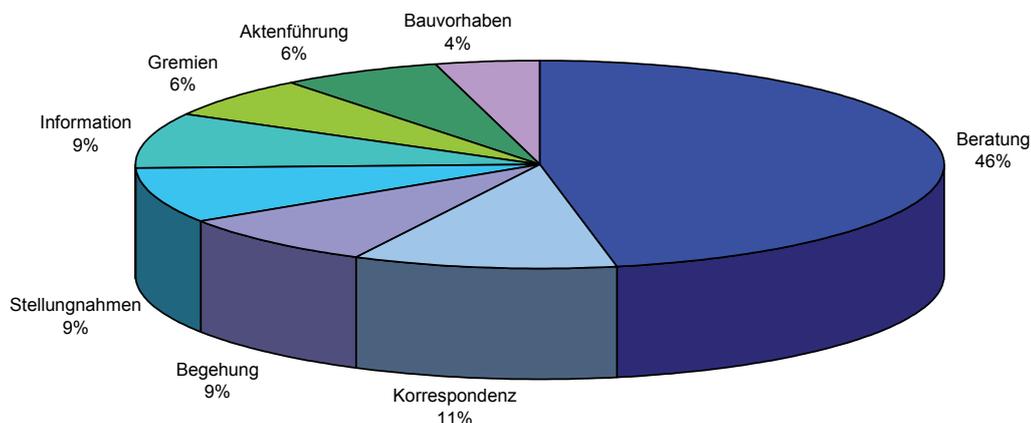
Es gibt folgende Tätigkeitsschwerpunkte:

- Stellungnahmen an das Studentenwerk im Rahmen der Integrationsmittelvergabe.
- Beratung von Studierenden (Nachteilsausgleiche in Studium und Prüfung, Finanzierung des Mehrbedarfs).
- Beratung von Studieninteressierten und Bewerber/innen (Härtefallantrag, Nachteilsausgleiche bei der Bewerbung).
- Beratung von Fakultäten und Instituten bzgl. Nachteilsausgleichen und Modifikationen.
- Grundsätzliche Information und Sensibilisierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Studierenden, Studieninteressierten und Öffentlichkeit.
- Begleitung von Bauvorhaben unter dem Aspekt der Barrierefreiheit.
- Zuarbeiten an die Senatsverwaltung in Fragen der Angelegenheiten der Studierenden mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung.
- Regelmäßige Prüfung und Überprüfung (Begehung) der von der HU genutzten Gebäude hinsichtlich ihrer Barrierefreiheit (Schwerpunktbildung nach Campusbereichen).
- Erstellung von Informationsmaterialien für Studierende und Bewerber/innen.
- Weiterleitung von technischen Störungen/Hindernissen in Gebäuden der HU.
- Information des Präsidiums über die Situation Studierender mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung.
- Klärung von Einzelfällen mit Fakultäten und Instituten.
- Gremientätigkeit (AS, Kommission Barrierefreie HU, LSK).
- Teilnahme an Sitzungen von Fakultätsräten und Prüfungsausschüssen, wenn notwendig.
- Teilnahme an der AG Menschen mit Behinderung der Senatsverwaltung (zwei- bis dreimal im Jahr).
- Teilnahme am Berliner Behindertenbeauftragtenreffen des Studentenwerkes (zweimonatlich).
- Regelmäßige Treffen mit der Schwerbehindertenvertretung.
- Organisation von Veranstaltungen für behinderte Studierende und Studieninteressierte.

2 Organisation

Durch die Kodifizierung des Beauftragten hat sich Lage der Studierenden mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung implizit verbessert. Die Position des Beauftragten ist gestärkt worden, was der Sicherung der Chancengleichheit und der Nachteilsausgleiche merklich zu Gute kommt.

2.1 Durchschnittliche Verteilung der Arbeitsaufgaben



3 Kooperationen

Der Beauftragte arbeitet inneruniversitär eng mit der Schwerbehindertenvertretung, dem Integrationsteam, der Kommission Barrierefreie Humboldt-Universität (ständiger beratender Gast), dem Familienbüro, der zentralen Frauenbeauftragten sowie der studentischen Enthinderungsberatung zusammen.

Außeruniversitär sind das Studentenwerk Berlin, hier in erster Linie die Beratungsstelle für chronisch Kranke und Behinderte, die Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung des DSW und die Beauftragten der Freien und Technischen Universität Berlin Kooperationspartner.

Fallweise besteht Kontakt zum Career Center der HU, der Studienberatung und psychologischen Beratung, der ZAV der Bundesarbeitsagentur, den Integrationfachdiensten, zum forum femina anima (Interessenvertretung behinderter Studentinnen) sowie zu den Referaten für Lehre und Studium bzw. Studien- und Prüfungsbüros der Fakultäten.

4 Statistische Daten

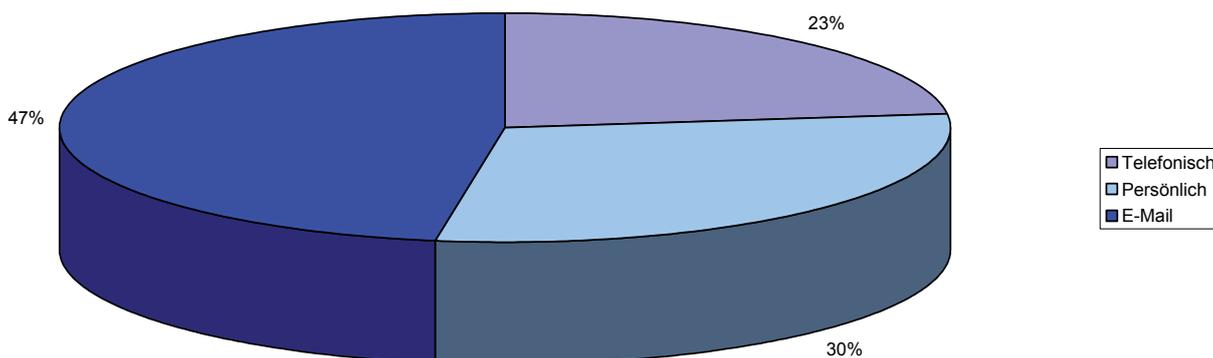
Ausgehend von der 18. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerkes (DSW) aus dem Jahr 2008 sind 8 % der Studierenden in ihrem Studium durch eine Behinderung oder Erkrankung beeinträchtigt, entweder mit einer festgestellten Erkrankung (Grad der Behinderung) oder nach § 2 Abs. 1 SGB IX (länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichend) bzw. UN-Behindertenrechtskonvention (UNBRK/CRPD) Art. 1 (Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können). Im Weiteren fühlen sich 4 % der Studierenden in

ihrem Studium behindert. Übertragen auf die HU bedeutet dies, dass etwa 2.400 Studierende beeinträchtigt sind und über sich 1.000 beeinträchtigt fühlen.

Da kein Studierender mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung verpflichtet ist, seine Erkrankung anzuzeigen oder das Beratungsangebot zu nutzen, und da dieses Merkmal nicht erfasst werden darf, kann über die genaue Anzahl von Betroffenen keine abschließende Aussage getroffen werden.

Anhand der Aktenlage des Beauftragten ist von 250 bis 300 Studierenden auszugehen, die aktiv die Beratung gesucht haben, meist wegen akuter Probleme im Studienalltag. Die durchgeführten Beratungen werden ohne Angaben zur Person und Behinderung erfasst. Von Januar bis Dezember 2011 wurden 297 Beratungen durchgeführt und 21 Stellungnahmen zu Integrationsmittelanträgen an das Studentenwerk abgegeben. Der Großteil der Anfragen wird elektronisch bearbeitet und bezieht sich auf den Härtefallantrag; so wurden z. B. im Juni und Juli 2011 jeweils über 20 E-Mails mit Fragen dazu bearbeitet. Der hohe Anteil dieser Kommunikationsform ist dem bundesweiten Interesse an der HU geschuldet, auswärtige Studieninteressierte nutzen in signifikantem Maß E-Mails.

Beratung nach Art



5 Beratungsangebot

Es gibt seit 2010 eine telefonische Sprechstunde, seit dem Umzug in das SSC (April 2011) einmal wöchentlich auch eine offene Sprechstunde. Darüber hinaus können individuell Termine vereinbart werden. Ein Großteil der Ratsuchenden stellt Anfragen per E-Mail. Pro Monat werden durchschnittlich 15 Stunden Beratung durchgeführt.

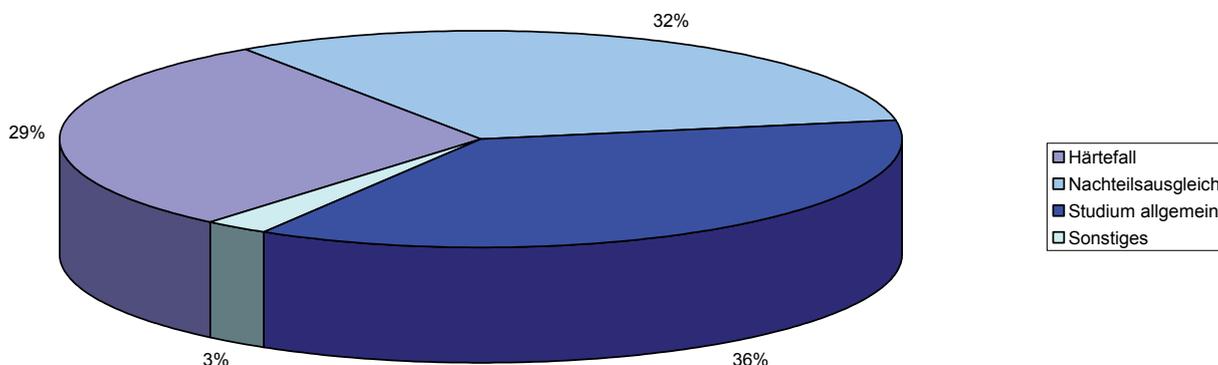
Die Beratung ist vertraulich und folgt den Vorgaben des BDSG, darüber hinaus besteht die freiwillige Verschwiegenheitspflicht. Die Erkrankung muss grundsätzlich nicht benannt oder erläutert werden, sobald der Beauftragte für jemanden tätig wird (Stellungnahme, Schreiben zur Vorlage, Schreiben an eine universitäre Einrichtung), ist die Vorlage eines fachärztlichen Attestes oder Gutachtens notwendig. Dieses wird zusammen mit Notizen zur Beratung veraktet und in einem verschlossenen Schrank im Büro des Beauftragten aufbewahrt.

Bei den Inhalten der Beratung gibt es drei Schwerpunkte:

- Nachteilsausgleiche (Schwerpunktgruppe: Studierende)
- Härtefallantrag (Schwerpunktgruppe Studieninteressierte und Bewerber/innen)
- Studium allgemein (Schwerpunktgruppen Studierende und Bewerber/innen).

Eine persönliche Beratung dauert durchschnittlich 30 Minuten mit Vor- und Nachbereitung, eine telefonische Beratung fünf Minuten. Die Inhalte der Anfragen differieren nach Saison. Von Mai bis Juli d. J. liegt der Schwerpunkt auf Fragen des Zugangs zur Universität (Härtefall), von August bis Oktober liegt er bei Fragen zum Studium allgemein und zum Nachteilsausgleich. Zudem werden zwischen Februar und April sowie im September und Oktober d. J. die Stellungnahmen an das Studentenwerk abgegeben.

Beratung nach Thema



5.1 Nachteilsausgleiche

Der Nachteilsausgleich bezieht sich sowohl auf Studien- als auch auf Prüfungsleistungen. In der Regel handelt es um Modifikationen (z. B. längere Bearbeitungszeit, separater Raum), teils auch um Äquivalenzleistungen (z. B. Hausarbeit statt Klausur). Dabei wird die Leistung nur der Form nach, nicht inhaltlich verändert. Der Beratungsbedarf ist beim Nachteilsausgleich sowohl bei Studierenden als auch bei Mitarbeiter/innen am höchsten. Er muss auf die Grunderkrankung, die aktuelle Gesundheitslage, die Prüfungsform und die Studien- bzw. Prüfungsordnung abstellen. Eine Besserstellung ist dabei nicht zulässig. Neben der Unterstützung bei der formalen Beantragung und Durchführung ist es Aufgabe des Beauftragten, in Streitfällen und bei unklarer Sachlage zu vermitteln.

5.2 Härtefallantrag

Bei der Beratung zum Härtefallantrag im Rahmen der Bewerbung geht es in erster Linie um die Klärung, ob es sich um einen (gesundheitlichen) Härtefall handelt, und welche Kriterien ein entsprechendes fachärztliches Gutachten erfüllen muss. Darüber hinaus werden formale Aspekte der Bewerbung geklärt. Die oft gestellte Frage nach den Chancen eines Härtefallantrags lässt sich nicht beantworten, da, wie bei der Zulassung nach NC und Wartezeit, nicht vor Ende des Bewerbungszeitraumes gesagt werden kann, wie viele Bewerbungen nach Studiengang mit Härtefall eingehen.

5.3 Studium allgemein

Unter den Oberbegriff „Studium allgemein“ fallen verschiedenste Anliegen und Fragen. Studieninteressierte wollen wissen, ob die HU mit einer spezifischen Erkrankung als Studienort geeignet ist, was die Universität im Hinblick auf Inklusion und Barrierefreiheit tut, welche Unterstützung es gibt, oder ob es bereits Erfahrungswerte eines Studiums mit einer spezifischen Behinderung gibt. Studierende kommen in der Regel mit aktuellen und akuten Problemlagen, unter anderem bei einer Verschlechterung der gesundheitlichen Lage, gefühlter oder tatsächlicher Benachteiligung oder Schwierigkeiten mit Lehrenden bzw. Verwaltungsmitarbeiter/innen. Teils geht es um die weitere Studienplanung, Neuorientierung oder finanzielle Fragen.

6 Umsetzung des Nachteilsausgleiches

2011 wurden 85 Nachteilsausgleiche unter Beteiligung des Beauftragten durchgeführt. Bis auf zwei Fälle funktionierte dies in Zusammenarbeit mit den Prüfungsausschüssen und Prüfungsbüros reibungslos. Das Gros der Nachteilsausgleiche bezug sich auf Modifikationen, wie z. B. Schreibzeitverlängerung.

7 Sicherung der Chancengleichheit

Bewerber/innen mit Behinderung können sich qua BerlHG mit einem Härtefallantrag oder/und einem Nachteilsausgleich (Verbesserung der Note oder längere Wartezeit) bewerben. Die HU hat eine Härtefallquote von 5 % für alle Anträge dieser Art und dies höchste in Berlin; die Quote wird voll ausgeschöpft. Es gibt stets mehr Bewerbungen mit Härtefallantrag als vorhandene Plätze. Der Beauftragte hat am Zulassungsverfahren innerhalb der Vorabquote mit Stichproben und beratend teilgenommen. Die Zusammenarbeit mit dem Referat Studierendenservice ist als besonders gut hervorzuheben.

Kritisch anzumerken ist, dass durch die Gesetzeslage neben gesundheitlichen Gründen innerhalb der Quote auch wirtschaftliche, soziale und familiäre Härtefälle zugelassen werden (müssen) sowie Landeskinder. Eine Güterabwägung zwischen einem Bewerber mit chronischer Erkrankung und einer Bewerberin im Einzugsgebiet der Hochschule, der ein Umzug nicht zugemutet werden kann, ist nicht förderlich.

8 Hochschulfinanzierung

Im Rahmen der Hochschulfinanzierung sind die Belange von Menschen mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung nicht berücksichtigt. Gleiches gilt für die Beauftragten, die kein eigenes Budget haben. Kritisch zu sehen ist der von einigen Berliner Hochschulen artikulierte Wunsch, die Finanzierung der Integrationshilfen zu modifizieren. Die HU hat dank des attraktiven Angebotes des Instituts für Rehabilitationswissenschaften den größten Anteil an Studierenden mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung. Die solidarische Finanzierung deswegen in Frage zu stellen, ist im Sinne der UNBRK nicht zielführend. Unbestritten sind diese Studierenden kostenintensiver aufgrund der benötigten Integrationshilfen. Dieser Fakt muss bei einer etwaigen Novelle bzw. im Rahmen der Verhandlungen der Hochschulverträge berücksichtigt werden.